

Zweckverband  
Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsamt Jena-Saale-Holzland  
(ZVL J-SH)



ZVL J-SH · Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

An alle geflügelhaltende Betriebe und in  
Gefangenschaft gehaltene vogelhaltende  
Betriebe

Auskunft erteilt: Herr Tschada  
Telefon: 036428/5409-840  
Fax: 036428/13391  
E-Mail: info@zvl.thueringen.de  
Internet: zvl.jena.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

TG/523-22\_AI-Ausbruch 2022-V-140/22 08.12.2022

## Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 und 4 ThürVwVfG

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (kurz AHL) i. V. m. Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen**

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale Holzland (ZVL J-SH) erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Es wird der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in der kreisfreien Stadt Jena am 06.12.2022 amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbetrieb in Isserstedt wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von **drei** Kilometern festgelegt. Die Schutzzone umfasst gemäß Anlage 1 das Gebiet bzw. Teile der Gemeinden/Ortschaften:

### **Gemarkung Krippendorf**

allgemeine Sprechzeiten:  
Vormittag  
Mo, Di 8.30 bis 12.00 Uhr  
Do, Fr 8.30 bis 12.00 Uhr  
(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag  
Di 13.30 bis 15.30 Uhr  
Do 13.30 bis 16.30 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Jena-Saale-Holzland  
IBAN: DE6583053030000002640  
BIC: HELADEF1JEN

Haus- und Lieferanschrift:  
Kirchweg 18, 07646 Stadtroda  
Tel.: 036428/5409-840  
Fax.: 036428/13391  
Datenschutz: ds-beauftragte@zvl.thueringen.de

**Gemarkung Vierzehnheiligen**

**Gemarkung Lützeroda**

**Gemarkung Cospeda**

**Gemarkung Isserstedt**

**Gemarkung Remderoda**

3. Um den Seuchenbetrieb wird eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von **zehn** Kilometern festgelegt. Die Überwachungszone umfasst gemäß Anlage 2 das Gebiet bzw. Teile folgender Ortschaften/Gemeinden:

**Stadt Jena und dazugehörige Ortschaften**

**Gemeinde Bucha**

**Westlicher Teil der Gemeinde Golmsdorf**

**Gemeinde Neuengönna**

**Gemeinde Lehesten**

**Gemeinde Hainichen**

**Gemeinde Zimmern**

**Südwestliche Randgebiete der Gemeinde Dornburg-Camburg**

4. Es werden nachstehende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

<b>Seuchenbekämpfungsmaßnahme</b>	<b>Geltung für: Schutzzone</b>	<b>Geltung für: Überwachungszone</b>
4.1. <u>Anzeigepflicht</u> : geflügelhaltende und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429)	x	x
4.2. <u>Verbringungsverbot</u> : Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen <b>nicht</b> in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
• Vögel,	x	x
• Fleisch von Geflügel und Federwild aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsgebieten,	x	x

• Eier für den menschlichen Verzehr,	x	x
• Bruteier,	x	x
• Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel und Federwild aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsgebieten,	x	x
• Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Geflügel	x	x
• Federn, Mist, benutzte Einstreu sowie andere tierische Abgänge	x	x
• Futtermittel	x	x
<p>Ausgenommen hiervon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim ZVL J-SH erfragt werden.</li> <li>- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.</li> <li>- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden. Einzelheiten können beim ZVL J-SH erfragt werden.</li> <li>- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden oder außerhalb der Schutzzone gehalten und geschlachtet wurden oder außerhalb der Schutzzone gehalten und in der Schutzzone geschlachtet wurden</li> <li>- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.</li> </ul> <p>(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429)</p>	<p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p>	<p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p>
4.3. Für die Punkte unter 4.2. können beim ZVL J-SH Ausnahmen beantragt werden.	x	x
4.4. <u>Aufstallungspflicht</u> : geflügelhaltende und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln und anderen Tieren abzusondern. Gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer	x	x

gegen das Eindringen von Wildvögeln und anderen Tieren gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429)		
4.5. <u>Eigenüberwachung</u> : geflügelhaltende und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Aktivität der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem ZVL J-SH unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
4.6. <u>Schadnager/-insektenbekämpfung</u> : geflügelhaltende und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
4.7. <u>Hygienemaßnahmen</u> : geflügelhaltende und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
4.8. <u>Hygienemaßnahmen</u> : geflügelhaltende und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.</li> </ul>	x	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und</li> </ul>	x	x

<p>bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu beseitigen.</li> </ul>	x	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von geflügelhaltenden und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltenden Betrieben sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren. Dies gilt für den Fall, dass Ausnahmen getroffen wurden.</li> </ul>	x	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines Transports eines geflügelhaltenden oder in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltenden Betriebs auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren. Dies gilt, wenn Ausnahmen seitens der Behörde genehmigt wurden.</li> </ul>	x	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in geflügelhaltende und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltenden Betrieben eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>	x	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>	x	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.</li> </ul>	x	x

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Ställen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),</li> </ul>	x	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.</li> </ul>	x	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</li> </ul>	x	x
<p>4.9. <u>Aufzeichnungspflicht</u>: geflügelhaltende und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem ZVL J-SH auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687</p>	x	x
<p>4.10. <u>Tierkörperbeseitigung</u>: ; geflügelhaltende und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:</p> <p>SecAnim GmbH NL Elxleben Riedfeld 7 99189 Elxleben Tel.: 036201 - 66113 Fax: 036201 - 66115</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>4.10. <u>Freilassen von Vögeln</u>: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 27 i.V.m. Anhang VI VO (EU) 2020/687)</p>	x	x

<p>4.11. <u>Veranstaltungen:</u> Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 27 i.V.m. Anhang VI der VO (EU) 2020/687 und Art. 42 der VO (EU) 2020/687 )</p>	x	x
<p>4.12. Die zuständige Behörde führt in den in der Schutzzone gelegenen Beständen klinische Untersuchungen, Dokumentenkontrollen und eine Kontrolle der Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen durch und nimmt erforderlichenfalls Proben zum Ausschluss Aviären Influenza. (Art. 26 VO (EU) 2020/687)</p>	x	-
<p>4.13. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone (=Schutzzone und Überwachungszone) gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist. (Art. 22 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x

5. Die sofortige Vollziehung der in den Punkten 2, 3 und 4 des Tenors getroffenen Festlegungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

### **Gründe:**

#### **I.**

Bei der Aviäre Influenza (AI, Geflügelpest) handelt es sich um eine virale Infektionskrankheit, die ihr natürliches Reservoir in der Wildvogelpopulation hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering/hochpathogen) und verschiedenen Subtypen auf (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf.

Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen.

Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und verenden. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden.

Infizierte Vögel scheiden AIV zumeist mit dem Kot aus. Bei Legetieren können auch die Eier Virus enthalten. Direkter Kontakt der Vögel untereinander sowie das Aufnehmen virushaltigen Materials oder verseuchten Wassers mit dem Schnabel überträgt die Infektion. Die Verbreitung zwischen Geflügelbeständen kann durch den Tierhandel oder indirekt durch verunreinigte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterialien oder Ähnliches erfolgen.

Bei Ausbruch hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

## II.

Gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland für den Landkreis Saale-Holzland und die kreisfreie Stadt Jena zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

### **Zu Nummer 1 bis 3**

Aufgrund des Befundes vom 06.12.2022 des nationalen Referenzlabors des Friedrich-Loeffler-Instituts ist gemäß Artikel 11 der VO (EU) 2020/687 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) im Gebiet der Stadt Jena amtlich bestätigt worden. Aus diesem Grund bedarf es gemäß des Artikel 21 der VO (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone durch den ZVL-J-SH. Die Sperrzone besteht aus einer Schutzzone und einer Überwachungszone. Die Schutzzone wird nach Artikel 21 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Anhang V der VO (EU) 2020/687 in einem Radius von drei Kilometern um den Ausbruchsbetriebs festgelegt.

Die Festlegung einer Überwachungszone erfolgt gemäß Artikel 21 Abs. 1 lit b) i. V. m. Anhang V der VO (EU) 2020/687 in einem Radius von zehn Kilometern um den Ausbruchsbetriebs.

### **Zu Nummer 4**

Bei Ausbruch der HPAI als Seuche der Kategorie A hat der ZVL J-SH entsprechend geltendem EU-Recht verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sowohl in der Schutz- wie auch der Überwachungszone anzuordnen.

Die hier erfassten Anordnungen dienen der Konkretisierung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sind erforderlich um eine Ausbreitung der HPAI, den Schutz vorhandener geflügelhaltender und in Gefangenschaft gehaltener vogelhaltender Betriebe und wildlebender Vögel zu gewährleisten

sowie damit einhergehende wirtschaftliche Verluste vorgenannter Betriebe zu minimieren. Gemäß Artikel 4 Nr. 9 des AHL bezeichnet der Begriff „Geflügel“ folgendes:

Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

- a) Erzeugung von
  - i) Fleisch;
  - ii) Konsumeiern;
  - iii) sonstigen Erzeugnissen;
- b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;
- c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden.

Nach Artikel 4 Nr. 10 des AHL ist der Begriff „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ wie folgt definiert:

Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den in Nummer 9 genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Die Verbreitung der HPAI auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit Tieren, deren Eiern oder sonstigen Erzeugnissen. Eine Verbreitung kann auch indirekt durch u.a. kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial und Kontakt zu Wildvögeln erfolgen. Bei den Festlegungen für die Schutz- und Überwachungszone wurden das Seuchenprofil, die geografische Lage, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse der Laboruntersuchungen, Vorhandensein örtlicher Geflügelhaltungen sowie Schlachtstätten und Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 oder 2 der VO (EG) 1069/2009 berücksichtigt.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist der ZVL J-SH nach einer Risikoeinschätzung zu dem Ergebnis gekommen, dass die angeordneten Maßnahmen geeignet, erforderlich, angemessen und damit verhältnismäßig sind, um die HPAI zu bekämpfen.

Es besteht für die oben genannten Betriebe in Einzelfällen die Möglichkeit gemäß der Artikel 23, 28 und 43 der VO (EU) 2020/687 Ausnahmen für die unter Nummer 4 genannten Anordnungen schriftlich zu beantragen. Der ZVL J-SH prüft nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen den Antrag und teilt dem Antragsteller nach Abschluss der Prüfung das Ergebnis schriftlich mit. Diese Antragsbearbeitung ist kostenpflichtig.

**Zu Nummer 5**

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Punkten 2, 3 und 4 des Tenors wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Aufgrund des Ausbruchs der HPAI in einem Betrieb in Isserstedt liegt diese Voraussetzung dafür vor, da die Ausbreitung der HPAI und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen. Ein Abwarten von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ggf. über mehrere Instanzen ist in dieser bestehenden Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit nicht zumutbar. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen privaten Interessen gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

**Zu Nummer 6**

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) mit Bekanntgabe wirksam. Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

**Zu Nummer 7**

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Bähring  
Geschäftsleiterin

*Bei der Übermittlung mittels Bürgerkonto nach der ERVV können nur PDF- und TIFF-Dokumente verarbeitet werden.*

### Hinweise

- A.** Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite sowie zu den Geschäftszeiten beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda, eingesehen werden.
- B.** Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht in dem Katalog des § 37 TierGesG genannt sind, die aber im Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen und unerlässlich sind, die sofortige Vollziehung nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften angeordnet werden.